

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 18.07.2025  
Ausgabe 2025/35

### Öffentliche Bekanntmachung der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Friesen der Stadt Reichenbach im Vogtland am 26. Oktober 2025

#### 1. Wahltag

Am **26. Oktober 2025** findet die **Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Friesen** der Stadt Reichenbach im Vogtland statt.

Gemäß § 18 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland besteht der Ortschaftsrat Friesen aus 4 Mitgliedern. Der Ortsvorsteher wird gemäß § 18 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland durch die Ortschaftsräte zusätzlich gewählt. Derzeit besteht der Ortschaftsrat Friesen aus einem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher. Ersatzpersonen als Nachrücker für die vakanten Ortschaftsratsmandate stehen nicht zur Verfügung. Somit ist die Zahl der Ortschaftsräte auf weniger als zwei Drittel der festgelegten Mitgliederzahl gesunken und es muss eine Ergänzungswahl gemäß § 34 Absatz 7 Sächsische Gemeindeordnung nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

#### Zu wählen sind:

|                       | Anzahl der zu wählenden Räte | Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag | Mindestzahl Unterstützungsunterschriften |
|-----------------------|------------------------------|--|--|
| Ortschaftsrat Friesen | 3                            | 5  | 10                                       |

#### 2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
- frühestens am **Tag nach dieser Bekanntmachung** und
  - spätestens am **21. August 2025 bis 18:00 Uhr**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Ergänzungswahl unter folgender Anschrift schriftlich einzureichen:  
 Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland  
 Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses  
 Frau Mandy Wunderlich, Raum 308  
 Markt 1  
 08468 Reichenbach im Vogtland  
 Telefon: 03765 524-1030.

Bei persönlicher Abgabe des Wahlvorschlages bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses ist eine vorherige Terminvereinbarung unter vorgenannter Rufnummer zweckmäßig.

- 2.2.** Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden.

### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

- 3.1.** Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

- Wählbar zum Ortschaftsrat sind Bürger der Ortschaft Friesen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft Friesen der Stadt Reichenbach im Vogtland wohnen.
- Bürger der Ortschaft Friesen der Stadt Reichenbach im Vogtland ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft Friesen der Stadt Reichenbach im Vogtland wohnt.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge der §§ 6a bis 6c sowie 6e Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Sich für den Ortschaftsrat bewerbende Unionsbürger haben bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses zusätzlich an Eides statt zu versichern, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren haben (§ 6a Abs. 3 KomWG).

Sofern sie nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, haben sie ferner an Eides statt zu versichern, seit wann sie in der Ortschaft Friesen der Stadt Reichenbach im Vogtland eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland die Hauptwohnung haben. Bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik sind deren Anschriften anzugeben.

- 3.2.** Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren sind bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland im Raum 308, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland erhältlich. Eine vorherige Terminvereinbarung ist empfehlenswert. Zusätzlich sind alle Formulare zum Wahlvorschlagsverfahren auf der Internetseite der Stadt Reichenbach im Vogtland unter [www.reichenbach-vogtland.de](http://www.reichenbach-vogtland.de) abrufbar.

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

#### 4. Hinweise auf Bestimmungen zu Unterstützungsunterschriften

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.
- 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bis spätestens zum **21. August 2025, 18:00 Uhr** geleistet werden. Die Unterstützungsunterschriften sind von den Wahlberechtigten in der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland  
Bürgerbüro  
Markt 7  
08468 Reichenbach im Vogtland  
Telefon: 03765 524-3434  
während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros:  
Montag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
Samstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
zu leisten.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind, die Verwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen.

Sie haben dies gemäß § 17 Abs. 3 SächsKomWO bei der Vorsitzenden des einheitlichen Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (14. August 2025) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3. Für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland oder
  - im Ortschaftsrat der Ortschaft Friesen vertreten ist jedoch keiner Unterstützungsunterschriften.

#### 5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlages (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter [https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?\\_cp=%7B%7D](https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D) auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Reichenbach im Vogtland, den 08.07.2025

Henry Ruß  
Oberbürgermeister



---

---

**Impressum:**

**Herausgeber:** Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Henry Ruß, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

**Redaktion:**

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: [kessler@reichenbach-vogtland.de](mailto:kessler@reichenbach-vogtland.de)

**Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:**

Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:**

Leiter der publizierenden Einrichtungen

---

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über [www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.